

Stand Juni 2014

WÄHREND DER BETREUUNG BESTEHT EIN ALLGEMEINES RAUCH- UND ALKOHOLVERBOT IN ANWESENHEIT DER KINDER

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Basierend auf den § 43 Abs. 1, Kärntner Kinderbetreuungsgesetz K-KBG, LGBl.Nr. 13/2011
und der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung K-BVO, LGBl.Nr. 86/2011

• DER VERTRAGSBEGINN / VERTRAGSENDE

Der Vertrag ergibt sich aus der Vereinbarung der Kindeseltern mit der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens und wird mit der Vertragsunterzeichnung beider Vertragspartner und der ersten Betreuungsstunde des Kindes durch die Tagesmutter rechtsgültig.
Der Vertrag endet durch eine zeitliche Befristung oder durch Kündigung.

• BETREUUNGSUMFANG

Der Betreuungsumfang (BU) ergibt sich aus der Vereinbarung der Kindeseltern mit der AVS bzw. der Tagesmutter als Vollzugsorgan.
Dieser muss ein Ausmaß von zumindest 60 Std./Monat erreichen. Das Höchstmaß der Betreuung liegt bei 164 Std./ Monat.
Ausschließlich stundenweise Betreuung ist nicht möglich. Die Vertragsdauer muss zumindest ein Monat oder 5 Wochen durchgehend betragen.
Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist jederzeit möglich, muss aber der AVS/ Tagesmutter mindestens 42 Kalendertage im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderung ist umgehend der Fachlichen Leitung (FL) zur Kenntnis zu bringen. Die bestehende Vereinbarung bleibt für diesen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufrecht.

• SONNTAGSBETREUUNG/ NACHTBETREUUNG

Sonntagsbetreuung bzw. Nachtbetreuung wird nur in Ausnahmefällen und nur bei begründeter dringender beruflicher Notwendigkeit und in Absprache mit der Fachlichen Leitung vereinzelt angeboten.

• KOSTEN

Eine Betreuungsstunde kostet **2,20€**.

Wird der im Kinderbetreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang überschritten, fallen für diese Stunden Mehrkosten von je **1,20 €** an.

Der Pauschalbetrag für eine genehmigte Nachtbetreuung in der Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr beträgt **15,00 €**/ Kind/ Nacht.

Bei einem Kind, welches erhöhte Familienbeihilfe bezieht, werden als Zulage **40,00 €** (bis zu einem monatlichen Betreuungsumfang von 100 Stunden) bzw. **80,00 €** (für einen Betreuungsumfang ab 101 Monatsstunden) zusätzlich pro Monat verrechnet. Bei Nichterreichen des Betreuungsumfanges erfolgt die Verrechnung des Betrages aliquot.

Ist eine besondere Diät oder ein sonstiger Mehraufwand erforderlich (z.B. bei einer Krankheit wie Neurodermitis), muss dieser durch die Kindeseltern gesondert getragen werden.

• VERRECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES

Als Basis für die Verrechnung werden die jeweiligen Arbeitstage des Abrechnungsmonats herangezogen.

Bei Ein- oder Austritt innerhalb eines Monats werden die Monatsstunden aliquot in Rechnung gestellt.

Kann die Tagesmutter die Betreuung des Tageskindes wegen Krankheit, eigenem Urlaub oder sonstiger persönlicher Verhinderung nicht übernehmen, werden diese Nichtleistungsstunden nach Berechnung eines Durchschnitts nicht in Rechnung gestellt. Dieser Durchschnitt wird anhand der tatsächlich konsumierten Stunden in einen Tagesschnitt umgerechnet. Der Tagesschnitt wird mit den Verhinderungstagen der Tagesmutter multipliziert. Dieses Ergebnis wird auf volle Stunden gerundet. Sofern das Ergebnis zur Gänze in den Betreuungsumfang eingerechnet werden kann, wird dies nicht in Rechnung gestellt. Das heißt, wenn trotz der Verhinderung der Tagesmutter alle im Vertrag vereinbarten Stunden in Anspruch genommen wurden, können keine Stunden rückverrechnet werden. Dies gilt auch, wenn eine Ersatztagesmutter in Anspruch genommen wurde.

Die Betreuungszeiten sind täglich zu dokumentieren. Am Monatsende ist die Richtigkeit der aufgezeichneten Stunden durch den Vertragspartner mittels Unterschrift bei der Tagesmutter zu bestätigen.

Der Elternbeitrag wird monatlich im Nachhinein mittels Bankeinzug (die Abbuchung erfolgt am 15. des Folgemonats über die Verrechnungsstelle der AVS) eingehoben oder durch Zahlschein vorgeschrieben (Zahlungsziel sofort nach Erhalt).

• VERHINDERUNG (ABWESENHEIT) DES TAGESKINDES

Wenn die Betreuung des Tageskindes durch Krankheit oder sonstige Verhinderung nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der vereinbarte monatliche Betreuungsumfang verrechnet. Die Abwesenheit des Tageskindes wird auf der Rechnung ausgewiesen.

Bei ernsthafter Erkrankung des Tageskindes (z.B. hohes Fieber, ansteckende Infektionskrankheit, Lausbefall...) ist die Tagesmutter zur Betreuung desselben nicht verpflichtet. Eine Betreuung durch die Tagesmutter kann erst wieder gewährleistet werden, wenn durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr für andere Kinder besteht.

Nichtkonsumierte Tage/ Stunden verfallen und können nicht nachgeholt werden.

• VERHINDERUNG DER TAGESMUTTER

Verhinderung der TM kann durch Urlaub, Sonderurlaub oder Krankheit entstehen.

Sollte eine Betreuung durch die im Kinderbetreuungsvertrag definierte Tagesmutter nicht möglich sein (z.B. Urlaub der Tagesmutter, Krankheit der Tagesmutter, Erkrankung der Kinder der Tagesmutter, etc.), könnte, je nach vorhandenen Möglichkeiten und in Rücksprache mit der Fachlichen Leitung, eine Ersatzbetreuung durch eine Tagesmutter der AVS in Anspruch genommen werden.

Die sichere Bereitstellung einer Ersatztagesmutter kann durch die AVS dem Vertragspartner nicht gewährleistet werden.

Innerhalb der Vertragsbedingungen können erwachsene Familienangehörige der Tagesmutter keine Ersatzbetreuung anbieten.

Die Tagesmutter hat innerhalb eines Dienstjahres Anspruch auf mind. 5 Wochen Urlaub.

Dieser muss den Eltern zumindest sieben Tage im Vorhinein bekannt gegeben werden.

• KÜNDIGUNG DURCH DEN VERTRAGSPARTNER (ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/N)

Wird ein befristeter- oder unbefristeter Vertrag bei der AVS/ Tagesmutter aufgekündigt, muss dies schriftlich mittels Kündigungsformular (liegt dem Vertrag bei) erfolgen. Die Kündigung muss der Tagesmutter umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Die Kündigungsfrist, welche 42 Kalendertage beträgt, kommt in jedem Fall zum Tragen und beginnt einen Kalendertag, nachdem die Tagesmutter selbst in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Kosten des vereinbarten Betreuungsumfanges enden nicht mit dem letzten Betreuungstag, sondern fallen bis zum Ende der Kündigungsfrist an.

• KÜNDIGUNG DURCH DIE AVS

Wird der Vertrag durch die Fachliche Leitung oder die Tagesmutter als Vollzugsorgan der AVS aufgekündigt, hat dies schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen. Es kommt eine Kündigungsfrist von mindestens 28 Kalendertagen zum Tragen. Die Kündigungsfrist beginnt einen Kalendertag, nachdem die AVS/ Tagesmutter die Kündigung ausgesprochen hat. Der vertraglich festgelegte Elternbeitrag ist für die gesamte Kündigungsfrist zu bezahlen.

Bei groben Verstößen (z.B. Missachtung der vereinbarten Betreuungszeiten) des Vertragspartners gegen die vorliegenden Vertragsbedingungen, kann die Fachliche Leitung den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 42 Kalendertagen beenden. Dies muss der Tagesmutter umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Die Kündigungsfrist beginnt einen Kalendertag, nachdem die Tagesmutter selbst in Kenntnis gesetzt wurde.

Im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung des Elternbeitrages, unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 8 Kalendertagen, erklärt die AVS den unverzüglichen Rücktritt vom gegenständlichen Kinderbetreuungsvertrag.

Die Kosten des vereinbarten Betreuungsumfanges fallen bis zum Ende der Kündigungsfrist an.

Die AVS behält sich vor, den Kinderbetreuungsvertrag, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, aufzukündigen, sofern sich die Förderbedingungen des Landes Kärntens der AVS gegenüber ändern oder die Zahlungsvereinbarungen mit der AVS nicht eingehalten werden.

• ERWERBSTÄTIGKEIT

Prinzipielle Voraussetzung für das Abschließen einer Vereinbarung ist ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis der Erziehungsberechtigten.

Eine Kursteilnahme, ein Studium bzw. eine Ausbildung (z.B. Lehre) werden einer Berufstätigkeit gleichgesetzt.

• ARBEITSLOSIGKEIT

Besteht vor Vertragsabschluss kein aufrechtes Dienstverhältnis der/des Erziehungsberechtigten, kann ein Kinderbetreuungsvertrag für maximal drei Monate abgeschlossen werden, wenn eine entsprechende Bestätigung über die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung des AMS vorliegt.

Im Fall eintretender Arbeitslosigkeit muss der bestehende Vertrag (unter Einhaltung der Kündigungsfrist) sofort aufgekündigt werden.

Erziehungsberechtigte, die einen vorzeitigen Mutterschutz antreten, wird der bestehende Vertrag (unter Einhaltung der Kündigungsfrist) aufgekündigt. Besteht die Notwendigkeit einer Weiterbetreuung darüber hinaus (Karenz) aufgrund besonderer Umstände, benötigt es dafür eine Bewilligung durch die Fachliche Leitung.

• HAFTUNGSANSPRÜCHE

Die Kinder, die von einer AVS Tagesmutter betreut werden, sind bei der AVS privat unfallversichert.

Schäden, die ein Kind während der Betreuung durch die Tagesmutter Dritten gegenüber verursacht, sind durch eine Haftpflichtversicherung der AVS gedeckt.

Schäden der TM gegenüber sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

Im Schadensfall ersuchen wir sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagesmutter, umgehend mit der Fachlichen Leitung Kontakt aufzunehmen.

Erfordert die Betreuung eine zwingende Fahrt mit dem privaten PKW der TM, wird diese durch den Vertragspartner prinzipiell gestattet. Fahrten, die vom Vertragsinhaber nicht erwünscht sind, erfordern eine schriftliche Anweisung.

Für den Fall, dass der Vertrag aus schwerwiegenden Gründen (z.B. unvorhersehbare Krankheit, Unfall oder Ähnliches der Tagesmutter) nicht eingehalten werden kann, übernimmt die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens keinerlei Haftung.

• VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTNER

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die mit der Tagesmutter vereinbarten Betreuungsstunden genau einzuhalten. In den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fällt die Sorge, das Tageskind zum vereinbarten Zeitpunkt zur Tagesmutter zu bringen und wieder abzuholen. Abweichungen sind der Tagesmutter umgehend telefonisch (oder per sms) mitzuteilen. Ist es absehbar, dass das Tageskind einmal nicht zur Tagesmutter gebracht wird, ist diese umgehend zu verständigen!

Wird das Tageskind von Personen gebracht oder abgeholt, die nicht im Kinderbetreuungsvertrag angeführt sind, so ist dies der Tagesmutter im Vorhinein bekannt zu geben.

Das Kind ist im sauberen und gepflegten Zustand der Tagesmutter zu übergeben. Hausschuhe, eine Garnitur Unterwäsche, Windeln, Pflegeutensilien und Taschentücher sowie Ersatzbekleidung sind der Tagesmutter immer ausreichend bereit zu stellen. Sonderausgaben für abgesprochene Tagesunternehmungen sowie Material für Bastelarbeiten werden der TM direkt ersetzt.

Vertragsveränderungen (wie z.B. Wechsel bzw. Verlust des Arbeitsplatzes / Änderung der Adresse bzw. der Telefonnummer / Wechsel der Bankverbindung) des Vertragspartners sind umgehend der AVS bekannt zu geben.

Die Tagesmutter verpflichtet sich, das Tageskind im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten zu beaufsichtigen und zu betreuen und dabei alle gesetzlichen Vorgaben (K-KBG) des Landes Kärnten einzuhalten.

Bei der Betreuung des Kindes ist insbesondere auf die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit zu achten. Gesundheitsbezogene Daten des Kindes müssen zusätzlich schriftlich festgehalten werden (Formblatt „Gesundheitsbezogene Daten“), wenn sie relevant für die Wahrung der Gesundheit sind.

Die Tagesmutter hat eine dem Alter entsprechende Verpflegung zu verabreichen und muss ausreichend Bewegung im Freien machen. Jedem Kind ist eine saubere Schlafstätte zur Verfügung zu stellen. Das Kind ist im sauberen und gepflegten Zustand der abholenden Person zu übergeben.

Es besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot in Anwesenheit der Kinder während der Betreuungszeit.

Die Beaufsichtigung des Kindes erfolgt inner- und außerhalb der Wohnung.

Es soll eine Zusammenarbeit mit den Kindes Eltern hinsichtlich der Erziehungsangelegenheiten gegeben sein.

Bei Fragen zu den Vertragsbedingungen oder der Betreuungssituation stehen Ihnen die Tagesmutter persönlich, der Fachliche Leiter und die Verwaltungsassistenten des Fachbereiches der Tagesmütter telefonisch zur Verfügung.

Fachlicher Leiter: Mag. Klaus ABRAHAM, Telefonnummer: 0664- 8327 837